



Aufforderung zur Mängelbeseitigung und zur Aufnahme der kleingärtnerischen Nutzung

Bremen den,

Klgv.: Parzelle:

Sehr geehrte/r Frau / Herr

die Attraktivität unseres Kleingartengebietes zeichnet sich durch die individuelle Gestaltung der Gärten aus. Keine Parzelle gleicht der anderen. Wir können unsere Gärten – unter Beachtung der Gartenordnung – nach unseren Vorstellungen anlegen.

Die kleingärtnerische Nutzung – Anbau von Obst und Gemüse auf mindestens 1/3 der Gartenfläche – ist Dreh- und Angelpunkt für die Zukunftssicherung des Kleingartenwesens. Die größte Gefahr geht daher von uns selbst aus, wenn wir Gegen unsere Gartenordnung, den Pachtvertrag oder das Bundeskleingartengesetz verstoßen.

Wir müssen als Verwalter des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V. darauf achten, dass unsere Gärten in Ordnung gehalten werden. Daher erwarten wir einen guten Bewirtschaftungszustand!

Was uns bei einem Rundgang durch unser Vereinsgelände an ihrem Garten auffiel, haben wir im Folgenden angekreuzt:

- ☐ Ihre Gartenlaube überschreitet das zulässige Maß von max. 24 m² Grundfläche.
- ☐ Sie nahmen unzulässige bauliche Erweiterungen vor (bspw. mehr als 2 Sichtschutzwände, Grillkamine, Terrassenüberdachung, Sitz-/ Wegeflächen aus geschüttetem Beton etc.): entfernen sie diese Bauten!!!
- ☐ Die Ausstattung ihrer Laube darf sich nicht zum dauernden Wohnen eignen, Antennenanlagen, Satellitenschüsseln, Waschmaschinen u. ä. sind zu entfernen.
- ☐ Der Kleingarten befindet sich nicht in einem Zustand fortlaufender Bewirtschaftung.
- ☐ Vorhandenen Anpflanzungen befinden sich in einem schlechten Kulturzustand.
- ☐ Ihr Garten ist verkrautet.
- ☐ Ihr Rasen ist nicht gemäht.
- ☐ Der an ihr Pachtgrundstück angrenzende Weg, den sie vertragsgemäß Pflegen müssen, ist in einem Zustand unzureichender Pflege.
- ☐ Sie lagern unerlaubt Sperrmüll, Abfälle und/oder Unrat auf ihrer Parzelle.

Verein der Gartenfreunde Tannenberg e.V.

- An der Gartenpforte fehlt ihr Name und die Weganschrift (Ordnungswidrigkeit Nach § 4 Bremisches Ortsgesetz, Bußgeld möglich)
- Ihre Hecke entspricht nicht der Höhe laut Gartenordnung von max. 1,1 m.
- Äste und Zweige ihrer Bäume/Büsche wachsen zu weit in den Weg hinein und behindern ggf. Rettungsfahrzeuge. Ihre Hecke wächst zu weit in den Weg hinein (Gartenzaun = Heckengrenze)
- Äste und Zweige ihrer Bäume/Büsche wachsen in den Nachbargarten hinein.
- Die Bepflanzung unterschreitet den einzuhaltenden Mindestabstand zu den Nachbargrenzen.
- Eine lebende Hecke an der Nachbargrenze ist unzulässig.
- Die Anzahl zulässiger Zier-/Nadelgehölze ist überschritten.
- Sie haben Sachen in die Anlagen des Gemeinschaftsgrüns eingebracht, diese sind vollumfänglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Sie haben ein Wasserbecken (Badebecken) in unzulässiger Größe aufgestellt; dieses ist vollumfänglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Sie leiten zur Verunreinigung führende Stoffe (bspw. Abwasser o.ä.) Unerlaubterweise in den Boden/in Gräben ab: hier haben sie alle Einrichtungen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sowie weitere Verunreinigungen zu unterlassen.
- Bäume wie Tanne, Zeder, Buche, Walnuss etc. haben in Kleingärten keinen Bestandsschutz und kein Bleiberecht (Beschattung, Wasser- und Nährstoffkonkurrenz, Gefahr durch Windbruch). Spätestens bei Gartenkündigung muss der Baum auf ihre Kosten entfernt werden. Fällen Dürfen sie – wegen des Brutschutzes- zwischen dem 01.November bis 28. Februar.
- Sie halten unerlaubt Tiere auf der Parzelle.
- **Obst und Gemüse ist auf mindestens 1/3 der Gartenfläche anzubauen:**

-
-
-
-

Wir fordern sie auf, alle Mängel bis zum zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Vorsitzender

.....
Kassierer